

**Satzung des
JAPAN AKITA e. V.
(JA)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Wirkungskreis

- (1) Der Verein führt den Namen „Japan Akita“ (JA) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sein Wirkungskreis ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Reinzucht der Rasse Akita nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 255 in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein fördert demzufolge alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild mit besonderem Augenmerk auf Gesundheit, Verhalten, Erziehung und Sozialisierung.
- (3) Der Satzungszweck und die Aufgaben des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Festlegung der Zuchtbestimmungen
 - Förderung und Überwachung der Zucht durch besonders geschulte Zuchtwarte
 - Führung eines eigenen Zuchtbuches für den Akita sowie als Anhang dazu ein eigenes Register
 - Beratung beim Erwerb, der Haltung, bei der Zucht und der Abgabe von Akita
 - Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung, wie auch der Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialisierungslehre im Bereich der Kynologie
 - Förderung des Tierschutzes und Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels
 - Durchführung eigener Ausstellungen
 - Durchführung eigener Zuchtzulassungsveranstaltungen
 - Führung eines Zentralarchivs insbesondere mit einer speziellen Gen-Datenbank über den Akita
 - Festsetzung der Richtlinien für die Ausbildung und Ernennung von Zuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Ausstellungen
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Verbreitung und Haltung von Akita
 - Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift „Unser Akita“

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erlässt der Verein folgende Ordnungen:
- Zuchtordnung
 - Zuchtzulassungsordnung
 - Zuchtwartordnung
 - Zuchtrichterordnung
 - Ausstellungsordnung
 - Ehrenratsordnung
 - Mindestanforderung an die Haltung von Akita
- (5) Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen aller Freunde, Halter und Züchter von Akita im JA gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und allen Vereinigungen oder Zusammenschlüsse des Hundesports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können jedoch nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Schatzmeister oder an ein anderes Mitglied des Vorstandes zu beantragen.
- Alle Anträge sind den Mitgliedern des JA bekannt zu geben. Innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe kann gegen die beantragte Mitgliedschaft begründet Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung etwaig eingegangener Einsprüche. Mit der positiven Entscheidung des Vorstandes wird der Antragsteller Mitglied im Verein.
- Anderenfalls ergeht ein Ablehnungsbescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist. Hiergegen kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang

dieses Bescheides beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereines an.

Alle Aufnahmen sind den Mitgliedern des JA bekannt zu geben.

Für die Bekanntgabe gilt § 12 analog.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

- (3) Die Mitgliederdaten des JA dürfen über EDV geführt werden.

Die gespeicherten Daten dürfen nicht zur Verwendung außerhalb des Vereins weitergegeben werden.

§ 5 Ausgeschlossen vom Erwerb der Mitgliedschaft

Ausgeschlossen vom Erwerb der Mitgliedschaft sind

- (1) Personen, die der angestrebten Verbandszugehörigkeit gem. § 27 entgegenstehen.
(2) Gewerbsmäßige Hundehändler.

Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht einen die Selbstkosten weit übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen sowie auf Profit ausgehende Vermittler.

Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel in analoger Anwendung der Bestimmungen des in § 27 genannten Verbandes zugehörig.

- (3) Personen, die eine nicht kontrollierte Hundezucht betreiben. Dies ist immer dann gegeben, wenn die Zucht nicht der Kontrolle dieses Vereins oder des in § 27 genannten Verbandes nebst der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereinen unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der Zuchtordnung und den Mindesthaltungsbedingungen dieses Vereins oder des in § 27 genannten Verbandes nebst der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine entsprechen.
- (4) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Die Streichung

erfolgt mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds mit der Folge des sofortigen Ausscheidens.
2. durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
3. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt mehrerer Mitglieder in einer Erklärung ist unwirksam.

4. durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit den Zahlungsverpflichtungen – Mitgliedsbeitrag und/oder Gebühren, etc. - gegenüber dem JA im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Schulden nicht vollständig beglichen sind. Einem schriftlichen Stundungsantrag kann seitens des Vorstands entsprochen werden, wenn mit der Begleichung aller Rückstände innerhalb eines Jahres ab Antragstellung gerechnet werden kann. Die Streichung ist dem Mitglied an seine dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen. Eine mögliche Unzustellbarkeit geht zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

5. durch Ausschluss des Mitglieds.

Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt vorbehaltlich der Regelungen gem. § 22 durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied

- bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit gem. § 22 das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist dieser rechtzeitig eingelegt, so entscheidet

hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- nach Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit gem. § 22 das Recht der Anrufung des Ehrenrats zu. Näheres regelt § 22 bzw. die von der Mitgliederversammlung erlassene Ehrenratsordnung.

Auf Ausschluss kann erkannt werden bei den in § 8 (2) genannten Fällen.

Der Ausschluss hat zu erfolgen bei den in § 8 (3) genannten Fällen.

- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Gebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt

- an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- die festgesetzten Vergünstigungen, insbesondere für alle vereinsinternen Eintragungen zu erhalten.
- zum Tragen des Vereinsabzeichens.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu tun, um die angestrebte Verbandszugehörigkeit gem. § 27 zu erreichen.
2. Durch Mitarbeit für die Weiterverbreitung und Weiterentwicklung des Akita sowie für die Interessen des Vereins durch Mitarbeit zu wirken.
3. Die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Zuchtzulassungen, Ausstellungen, etc. zu beachten, die gezüchteten Akita – soweit § 27 nicht entgegensteht - in das Zuchtbuch des JA eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, vom Zuchtbuchamt beglaubigte Ahnentafel, eine Kopie des Zuchtzulassungsberichtes und etwaige Bewertungsurkunden unentgeltlich auszuhändigen.
4. Bei Deckakten nach Bezahlung der Deckgebühr eine Deckurkunde auszustellen

5. Ihre Hundezucht oder -haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu füttern, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen.
6. Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihre geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich zu erfüllen und sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
7. Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten, niemals bei Veranstaltungen oder öffentlichen Versammlungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen in keiner Form weiterzugeben bzw. zu verwerten, es sei denn, dieses ist durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

§ 8 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung und die vom Verein erlassenen Bestimmungen und Anordnungen sowie Verstöße gegen Sitte und Anstand, auch gegenüber nicht dem Verein angehörenden Dritten, können bestraft werden mit:
 1. Verwarnung
 2. Geldbußen
 3. Abmahnung
 4. strengen Verweis
 5. befristeten oder dauernden Ausschluss
- (2) Auf Ausschluss kann erkannt werden bei:
 1. Schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins, des in § 27 genannten Verbandes oder dessen übergeordneter Institution.
 2. Schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und die Bestimmungen und Anordnungen des Vereins sowie Nichterfüllung oder Verletzung satzungsgemäßer und sonstiger dem Verein gegenüber bestehender Verpflichtungen.
 3. Beleidigungen des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder sowie aller ehrenamtlich tätigen Personen, ungebührlichem und dem Hundesport und seinem Ansehen abträglichen und dem sportlichen Gemeinschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmen.
 4. Wissentlich falschen Angaben in vereinsamtlichen Papieren, bei Ausstellungen, Prüfungen etc., Missbrauch im Amt und Missbrauch vereinsamtlicher Papiere.
 5. Einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereines.

6. Schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Ausstellungsbestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen.
 7. Gewerbsmäßigem Hundehandel, unreellen Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden oder bei Deckakten.
 8. Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
 9. Mitgliedschaft in einem anderen Verein, der ebenfalls die Rasse Akita betreut, in diesem Verein die Rasse Akita züchtet und der angestrebten Verbandszugehörigkeit gem. § 27 entgegensteht.
- (3) Der Ausschluss hat zu erfolgen
wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 5 (1) Gelegenheit zur Zucht verschafft oder solches duldet.
 - (4) Die Bestrafung des Mitgliedes mit einem strengen Verweis schließt seine Wahl zu einem Amt aus.
 - (5) Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei den in (2) und (3) genannten Verstößen mit Zuchtbuchsperrung belegt werden.
Bei Verstoß/Verstößen gegen Zuchtbestimmungen kann auch Zuchtverbot verhängt werden. Näheres zur Zuchtbuchsperrung und zum Zuchtverbot, deren Dauer und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.
 - (6) Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen bei den in (2) und (3) genannten Verstößen mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren u. ä.

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist mit Fälligkeit am 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Wird er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gezahlt, so kann die Zwangsbeitreibung betrieben werden.
- (3) Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, es sei denn es wurde einem Stundungsantrag gem. § 6 (1) 4. entsprochen.
- (4) Die erstmalige Festsetzung erfolgt durch die Gründungsversammlung, die für das Gründungsjahr abweichende Bestimmungen vorsehen kann.
- (5) Sofern in (1) nicht genannt und in den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, werden alle übrigen

Beiträge, Gebühren u. ä. – gleich welcher Art auch immer – dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand beschlossen.

Die entsprechenden Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
5. Wahl des Wahlausschusses
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
7. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates
9. Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge
10. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
11. Beschlussfassung über Einsprüche an die Mitgliederversammlung
12. Beschlussfassung über alle in § 2 (4) genannten Vereinsordnungen und deren Änderungen
13. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal nach dem 31. August statt. Sie ist vom Vorstand grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung kann auch mittels Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen. Im Übrigen gilt (1) analog.

§ 13 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand und Vereinsmitgliedern gestellt werden können, sind einem Mitglied des Vorstandes mit eingehender Begründung, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über nicht fristgerecht eingegangene oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kann nur rechtswirksam beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung diese als dringend zulässt.

Satzungsänderungsanträge sind spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres einem Mitglied des Vorstandes mit eingehender Begründung schriftlich zuzuleiten. Der Vorstand muss Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Einberufung der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr gem. § 12 bekannt geben. Satzungsänderungsanträge über einen Dringlichkeitsantrag sind nicht möglich.

§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und besteht aus dem Wahlausschussleiter nebst zwei Wahlhelfern.
- (3) Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. Bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe des Handzeichens, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (7) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist je-

doch – mit Ausnahme § 30 (4) - eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Für Wahlen gilt folgendes:

Alle zu wählenden Personen müssen Vereinsmitglieder sein. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Sollte im ersten Wahlgang eine Pattsituation zwischen mehr als zwei Kandidaten bestehen, so nehmen alle Kandidaten mit gleicher Stimmzahl an der Stichwahl teil. Bei weiteren Pattsituationen scheidet immer der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus. Gewählt ist dann derjenige, der als Erster die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort, Beginn und Ende der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen der Satzung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen jederzeit unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen einberufen werden, vorausgesetzt

- die absolute Mehrheit des Vorstandes hält dies im Vereinsinteresse für notwendig oder
- eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mittels schriftlichen Antrags von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.

Die für Satzungsänderungsanträge in § 13 genannte Frist gilt insoweit nicht.

Im Übrigen sind die §§ 11, 12, 13, und 14 für die außerordentliche Mitgliederversammlung analog anzuwenden.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Hauptzuchtwart
4. Schatzmeister
5. Schriftführer

Die Bekleidung von 2 Vorstandsämtern durch ein Mitglied ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Hauptzuchtwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Hauptzuchtwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll. Dies gilt in gleicher Weise für die Befugnis über das Vereinsvermögen bis zu einem Betrag von 1.000.- € innerhalb eines Geschäftsjahres ohne Zustimmung des Vorstandes zu verfügen.

Ihnen obliegt vor allem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

(3) Dem Vorstand gem. (1) obliegt vor allem die Führung der Geschäfte des Vereins und seine Verwaltung.

Dies beinhaltet insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
5. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Amtsführung
6. Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtbestimmungen
7. Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
8. Die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates; bzw. des Schiedsgerichtes
9. Bestellung des Zuchtbuchführers
10. Verhängung von Vereinsstrafen soweit sich aus der Satzung und den Vereinsordnungen nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so beruft der Restvorstand mit einfacher Mehr-

heit eine Ersatzperson, die das Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Auf dieser Versammlung findet eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes statt.

- (5) Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen oder wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.

Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter seine Funktion, falls auch dieser verhindert ist der Hauptzuchtwart. Dies gilt analog auch für die Einberufung des Vorstandes.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu genehmigen; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

Außerhalb einer Vorstandssitzung kann durch schriftliche, per Fax oder per E-Mail Abstimmung nach Stimmenmehrheit entschieden werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung beteiligt und kein Vorstandsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine derartige Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden entsprechend zu dokumentieren.

Alle Vorstandsbeschlüsse sind den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.

- (7) Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen im Zusammenhang mit der angestrebten Verbandszugehörigkeit gem. § 27 erforderlich sind.

2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind im Falle der Verbandszugehörigkeit nach § 27 dem Verband unverzüglich bekannt zu geben.

- (8) Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und im Falle der Verbandszugehörigkeit nach § 27 der Verband vom Vorstand des JA von den Änderungen zu benachrichtigen.

- (9) Die im Vereinsinteresse gemachten Auslagen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder werden von der Vereinskasse vergütet.
- (10) Muss sich der Verein das Verhalten eines Organmitgliedes oder eines sonstigen Bediensteten gem. § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Personen, für die der Verein einzustehen hat.
- (11) Wenn ein Mitglied sein Amt nicht ordnungsgemäß ausübt, kann der Vorstand es durch Mehrheitsbeschluss seines Amtes entheben.
Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich.
- (12) Der Hauptzuchtwart berät den Vorstand in allen Fragen der Zucht. Diesbezügliche Themen sollen von ihm entsprechend beschlussfähig aufbereitet werden.
- (13) Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten sind in der Zuchtrichter- bzw. Zuchtwartordnung geregelt.
- (14) Der Schatzmeister ist für das Kassenwesen verantwortlich, das unter § 17 gesondert geregelt ist.
- (15) Der Schriftführer führt das Protokoll bei der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der jeweilige Leiter der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Es ist über jede Sitzung ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (16) Darüber hinaus kann der Vorstand mit Beschluss so genannte Vereinsbeauftragte ernennen und abberufen.
Vereinsbeauftragte können z. B. sein:
1. Ein Zuchtbuchführer
 2. Ein Tierschutzbeauftragter
 3. Eine Geschäftsstelle/Mitgliederbetreuungsstelle: Die Zuständigkeiten regeln sich nach den aktuellen Vereinsbedürfnissen, nach Vorgaben durch den Vorstand.
 4. Darüber hinaus können Regionale Ansprechpartner, Beauftragte für die Erstellung der Vereinszeitschrift, der Internetseiten, für Erziehungsfragen usw. bei Bedarf durch den Vorstand ernannt werden.

§ 17 Kassenwesen

Die Kassengeschäfte des Vereins werden vom Schatzmeister geführt. Dieser führt auch die Mitgliederliste. Mit Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht zu erstellen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Nach Bedarf ist der Vorstand befugt eine Geschäftsordnung zu beschließen in der u. a. auch das Kassenwesen näher geregelt ist.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes (Wahl)Amt im Verein innehaben.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Kassenwesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die erfolgte Prüfung zu berichten.
- (3) Die Entlastung des Schatzmeisters für das Kassenwesen wird auf deren Antrag von der Mitgliederversammlung erteilt.

§ 19 Zuchtwesen

- (1) Das Zuchtwesen ist in einer Reihe von Vereinsordnungen näher zu bestimmen. Hierzu gehören u. a. die Zuchtordnung und die Zuchtzulassungsordnung.
- (2) Zum Erreichen der Zuchtziele ist eine enge Anbindung an Wissenschaft und Forschung notwendig. Standardgerechte Akita mit ausgeglichenem Charakter und guter Sozialisierbarkeit sind ein wesentliches Zuchtziel. Erziehung und Sozialisierung auf Basis der aktuellen Erkenntnisse der Verhaltensforschung sind wichtiger Eckpfeiler einer gesunden Zucht. Die entsprechenden Erkenntnisse sind im Rahmen der Zuchtbestimmungen zu berücksichtigen. Zum Aufbau und Nutzung einer Akita Gen-Datenbank müssen die von den Akita-Besitzern überlassenen Materialien dem JA zur freien Nutzung zur Verfügung stehen.
- (3) Die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist dabei wesentliche Grundlage zum Erreichen der Zuchtziele.
- (4) Der Zuchtbuchführer ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereinszuchtbuches im Sinne des § 2 (3) verantwortlich. Er führt auch das Zentralarchiv. Er arbeitet in engem Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Hauptzuchtwart. Er rechnet mit der Vereinskasse ab.
- (5) Der Vorstand kann eine eigene Zuchtbuch- und Archivordnung erlassen.

§ 20 Richterwesen

Das Richterwesen ist in einer eigenen Zuchtrichterordnung näher zu bestimmen.

In dieser sind u. a. die Voraussetzungen zum Zuchtrichteramt, die Tätigkeit als Zuchtrichter, das Zuchtrichterurteil, die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter, der Vereins-Zuchtrichterobmann, der Vereins-Zuchtrichterausschuss, die betreffenden Wahlmodalitäten sowie die Ahndung von Verstößen und das dabei durchzuführende Verfahren festzulegen.

§ 21 Ehrungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für besonders herausragende Verdienste um den Japan Akita e. V. oder die Rasse Akita

- einen Ehrenpräsidenten ernennen

und

- Ehrenmitglieder aus dem In- und Ausland ernennen

Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Ehrenpräsident ist berechtigt, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Eventuelle Mitgliederrechte und –pflichten eines Ehrenpräsidenten / der Ehrenmitglieder bleiben unberührt.

Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglied widerrufen, wenn sich der Ehrenpräsident / das Ehrenmitglied der Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

(2) Weitere Ehrungen können durch den Vorstand beschlossen und vorgenommen werden.

§ 22 Ehrengerichtsbarkeit / Ehrenrat

(1) Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist

- der Vorstand für die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig.

Über hiergegen fristgerecht erhobene Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung, jedoch nur in den Fällen in denen dies in der Satzung oder den Vereinsordnungen ausdrücklich vorgesehen ist.

- im Falle der Verbandszugehörigkeit gem. § 27 nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 ff der Satzung des VDH das VDH-Verbandsgericht ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 8 der VDH-Satzung i. V. m. der VDH-Verbandsgerichtsordnung. Die Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

(2) Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist

- der Ehrenrat des Vereins 1. Instanz, jedoch nur in den Fällen in denen dies in der Satzung oder den Vereinsordnungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

- im Falle der Verbandszugehörigkeit gem. § 27 nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 ff der Satzung des VDH für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen wie auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen der Ehrenrat des Vereins zuständig. Bei einer Verhängung einer Vereinsstrafe nach der Zuchtrichterordnung bzw. nach der Zuchtordnung gilt jedoch folgendes:

Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist das VDH-Verbandsgericht. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach § 8 der VDH-Satzung i. V. m. der VDH-Verbandsgerichtsordnung.

Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts ist in jedem Fall – auch in Fällen des (1) 2. Spiegelpunkt - die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch den VDH bestimmt wird und derzeit 500.- € beträgt.

- (3) Das Ehrenratsverfahren richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Verbandsgerichtsordnung des Verbandes gem. § 27 nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung, Bestimmung zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.
- (4) Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 23.
- (5) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250.- €; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
- (6) Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 23 Wahl der Mitglieder des Ehrenrats

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied des Ehrenrats ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens ersten juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 24 Unabhängigkeit / Vollstreckung

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates sind in Ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.

- (2) Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 25 Berufung

- (1) Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrates des Vereins Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen.
- (2) Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist. ^

§ 26 Bekanntmachung / Veröffentlichung

- (1) Rechtskräftige / unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitschrift bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen.
- (2) Im Falle der Verbandszugehörigkeit gem. § 27 können rechtskräftige / unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Verbandsgerichts in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden.
- (3) Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 27 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) an, der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique International (F.C.I.) ist.
- (2) Der Verein versteht sich im Falle der Aufnahme in o. a. Verband als Rassehundezuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.
- (3) Im Falle der Aufnahme unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Hierzu gehört insbesondere:
 - Die Beachtung der Mindestbestimmungen der VDH-Zuchtordnung
 - Die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen
 - Der Werbung für die Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“

- Der Erwerb und der Ausschluss vom Erwerb der Mitgliedschaft für Personen entsprechend den Erfordernissen wie sie in § 23 der zur Zeit gültigen VDH-Aufnahmeordnung oder ggf. in anderen VDH-Bestimmungen genannt sind und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen.
- (4) Der Verein verpflichtet sich im Fall der Aufnahme ferner, seine Satzung und Ordnung denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit der Angleichung dürfen etwaig entgegenstehende Bestimmungen des JA nicht mehr zur Anwendung gelangen. Der Vorstand ist dann auch befugt vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen, um Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen vorzunehmen. Zu ihrer endgültigen Wirksamkeit bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Monaten einzuberufen ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die „Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V.“ (GKF) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der kynologischen Forschung zu verwenden hat.
- (4) Falls die vorgenannte GKF zu diesem Zeitpunkt rechtlich nicht mehr existent oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist wird das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einer anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinigung oder Institution zum Zwecke kynologischer Forschung zugeführt. Über den Zuwendungsempfänger entscheidet in diesem Fall die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hier außer Betracht.
- (5) Soweit in (1) – (4) nichts Gegenteiliges geregelt ist gelten §§ 15 i. V. m. 11 – 14 analog.

- (6) Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Hauptzuchtwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 29 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist München.

§ 30 Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehende Satzung wurde in ihrer vorliegenden Fassung von der am 27. Mai 2007 stattgefundenen Gründungsversammlung des „Japan Akita e. V.“ beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2009 geändert.
- (2) Die Satzung gilt in der Fassung, die zuletzt in das Vereinsregister in München eingetragen worden ist, für alle Mitglieder des Vereins in der Bundesrepublik Deutschland.
- Für Mitglieder im Ausland ist sie nur bindend, sofern sie nicht den Bestimmungen ihres nationalen Vereins für Akita zuwiderläuft.
- (3) Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen oder der Satzung soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung oder der Satzung nach sich ziehen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen, insbesondere wenn sie vom Registergericht oder vom Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit verlangt werden oder soweit sie für die Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zweckdienlich sind. Solche Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.